

Referentinnen und Referenten

Prof. Dr. Andreas Bernard
Kulturwissenschaftler, Leuphana Universität Lüneburg

Dr. iur. Regula Gerber Jenni
Kindesvertretungen, Bern

Dr. phil. Maria Teresa Diez Grieser
Psychoanalytische Psychotherapeutin, Supervisorin und
Dozentin, Forschungsleitung in den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten St. Gallen

Dr. iur. Gisela Kilde
Kordinatorin und Lehrbeauftragte, Institut für Familienforschung und -beratung, Universität
Freiburg

Lic. phil. Franziska Weder
Kulturwissenschaftlerin, Familienberaterin und Mediatorin;
Koleitung von FUJH (Verein Familien- und Jugendhilfe Winterthur) und Leitung casaltra GmbH

Moderation:
Peter Neumann
Historiker, Mittelschullehrer, Journalist und Filmautor

Anmeldung

Tagungsbeitrag:
180 CHF (Stehlunch und Pausengetränke inbegriffen)
120 CHF für Studentinnen und Studenten

Anmeldung bis am 27. Oktober 2017 unter www.pa-ch.ch/jahrestagung

Wir freuen uns auf Sie!

PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz | pa-ch.ch | info@pa-ch.ch

Jahrestagung PACH
Wie viel Herkunft braucht ein Kind?
Biografische Herausforderungen für
Pflege- und Adoptivkinder

Freitag, 10. November 2017
9:00 bis 16:15 Uhr
Volkshaus Zürich
Für Fachpersonen, Pflege- und
Adoptiveltern sowie Betroffene

Tagungsthema

Pflege- und Adoptivkinder haben gemeinsam, dass sie ihren Lebensmittelpunkt – zumindest zeitweise – nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie haben. Sie sind daher vor zusätzliche Entwicklungsaufgaben gestellt; sie sind gefordert, eine eigene Identität herzustellen, in der die Brüche, Verluste und Ambivalenzen zur Herkunft Platz finden.

An unserer Jahrestagung für Fachpersonen aus dem Kinderschutz- und Pflegekinderbereich sowie für Pflege- und Adoptiveltern thematisieren wir die Vielfalt von Familienformen mit ihren spezifischen Herausforderungen für die Kinder. Die Referentinnen und Referenten präsentieren Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Gesetzgebung sowie Erfahrungen und neue Konzepte aus der Praxis.

Das Thema rund um Herkunft hat Brisanz – Rechte und Interessen von Kindern und (leiblichen/rechtlichen/sozialen) Eltern sind nicht immer deckungsgleich, manchmal können sie sogar kollidieren. Kinder brauchen verlässliche Beziehungen, die ihnen die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse garantieren – welche Familie und wie viel Herkunft braucht es dazu?

Prof. Dr. Andreas Bernard spannt den Bogen weit über die historische Entwicklung und den Wandel von Familie hinaus: Neue Reproduktionstechnologien stellen die herkömmliche Ordnung der Familie vor grosse Herausforderungen. Der Vortrag untersucht die Herausbildung der blutsverwandten Kernfamilie seit dem 18. Jahrhundert und diskutiert, wie das Unbehagen an zeitgenössischen Figuren wie dem Samenspender oder der Leihmutter historisch zu erklären ist. Am Ende wird die Frage im Zentrum stehen, ob die aktuellen Verfahren der Reproduktionsmedizin dem Status der Familie eher schaden oder nützen.

Dr. iur. Regula Gerber stellt die Frage, wie viel Beziehung zu ihrer Herkunftsfamilie das Recht Pflege- und Adoptivkindern zugesteht. Dieser Frage geht sie anhand der gesetzlichen Vorgaben nach und berücksichtigt dabei auch

kinderrechtliche Eckpunkte wie Kindeswohl, Recht auf Entwicklung, Partizipation und Nichtdiskriminierung.

Im Laufe der Kindheit und insbesondere in der Adoleszenz bildet die Wahrnehmung der eigenen Identität und Zugehörigkeit ein wichtiges Bindeglied zwischen der äusseren Realität und der psychischen Innenwelt. **Dr. phil. Maria Teresa Diez** richtet den Blick auf die komplexe Identitätsbildung von Adoptiv- und Pflegekindern und erläutert, warum diese Kinder eine bedürfnisgerechte Begleitung brauchen, um ihre Lebenserzählungen zu entwickeln.

Dr. iur. Gisela Kilde stellt das Konzept des Erinnerungskontakts vor und thematisiert mögliche Anwendungsfelder im Pflegekinder- oder Adoptionsbereich: Bricht der Kontakt zwischen einem Elternteil und Kind ab – zum Beispiel in Scheidungs- und Trennungsfamilien –, können Erinnerungskontakte dafür sorgen, dass sowohl für das Kind als auch für den Elternteil eine minimale Verbindung bestehen bleibt – zumindest auf Informationsebene.

Lic. phil. Franziska Weder stellt ein Angebot im präventiven Bereich vor: Das Projekt «Begleitete Patenschaften» hat zum Ziel, Brüche, Verletzungen und Verluste in der Biografie von Kindern zu vermeiden oder abzuschwächen, indem das belastete Familiensystem mit einer Person ausserhalb dieses Systems erweitert wird. Durch den Aufbau neuer Beziehungen erlebt das Kind trotz des belasteten Herkunftssystems Zeiten der Stabilität, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Als Nebeneffekt kann sich das Familiensystem aufgrund der geteilten Verantwortung für das Kind mit einer weiteren Bezugsperson erholen und kräftigen.

Programm

Ab 9:00	Eintreffen und Kaffee	
9:30	Begrüssung	Barbara Gysi/ Karin Meierhofer, PACH
9:45	Referat Was wird aus der Familie? Neue Reproduktionstechnologien und Ordnung der Familie	Prof. Dr. Andreas Bernard
10:45	Kaffeepause	
11:15	Referat «Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung» Vom Umgang des Rechts mit der Herkunft von Pflege- und Adoptivkindern	Dr. iur. Regula Gerber
11:45	Referat «Ich könnte auch anders sein, als ich bin» Identität und Zugehörigkeit bei Adoptiv- und Pflegekindern	Dr. phil. Maria Teresa Diez
12:15	Mittagspause mit Stehlunch	
13:30	Referat Konzept Erinnerungskontakte Herkunft um jeden Preis?	Dr. iur. Gisela Kilde
14:00	Referat Patenschaften für Kinder aus belasteten Familien Ein Modell aus der Praxis zur Erweiterung des Familiensystems	Lic. phil. Franziska Weder
14:30	Kaffeepause	
14:45	Podiumsdiskussion Moderation: Peter Neumann, Historiker, Mittelschullehrer, Journalist und Filmautor	Prof. Dr. A. Bernard, Dr. iur. R. Gerber, Dr. phil. M.T. Diez, Dr. iur. G. Kilde, Lic. phil. F. Weder
16:00	Schlusswort	Peter Neumann
16:15	Schluss der Tagung	

Begleitete Patenschaften für Kinder aus belasteten Familien

Ein Modell aus der Praxis zur Erweiterung des Familiensystems



Hintergrund

- 2012:
PACH im Rahmen von wikip:
Konzept/Projekt Umbrella
- 2012/2013:
FUJH: Konzept/Projekt
Kontaktfamilien
- 2014/2015:
Übernahme von Umbrella als
Trägerorganisation: Angebot
Umbrella und Kontaktfamilien
- 2016:
Einstellung des Projekts Umbrella
(vgl. Projektbericht www.fujh.ch)
Veränderung des Projekts
Kontaktfamilie zum Angebot
Begleitete Patenschaften

Ziele

Wir erweitern das belastete Familiensystem mit einer Person ausserhalb der Familie.

Wir unterstützen die belastete Familie und die Person ausserhalb der Familie darin, Beziehungen, Bindungen aufzubauen, das heisst, dass

- die Person «ausserhalb» «in» das Familiensystem kommt,
- sie mit der Familie «verbunden» wird,
- sie eine innerfamiliäre BINDUNGS-Person wird.

Doing family



Zielgruppe

- Belastete Familiensysteme ohne Netzwerke, mit sehr kleinen oder globalen Netzwerken, die nicht physisch aktiviert werden können
- Familiensysteme, die motiviert sind, ihr System zu öffnen und zu erweitern
- Familiensysteme, die – anfänglich noch mit Unterstützung unsererseits - , willens und fähig sind, Beziehungen und Bindungen einzugehen und diese dem Kind ausserhalb ihres Systems ermöglichen möchten

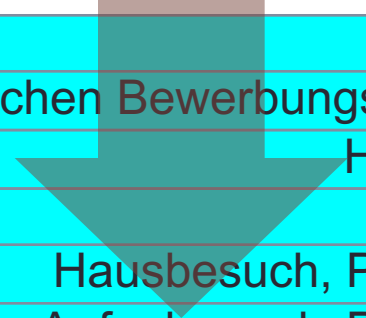
Ablauf Begleitete Patenschaften

Familien

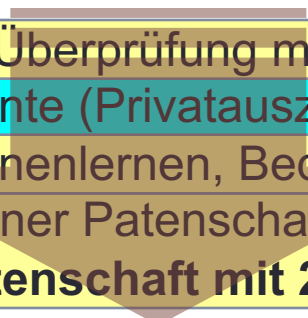


Erstkontakt und Klärung Indikation
Erstgespräch im KJZ, Hausbesuch
Einholen Kostengutsprache (Zuweiser)

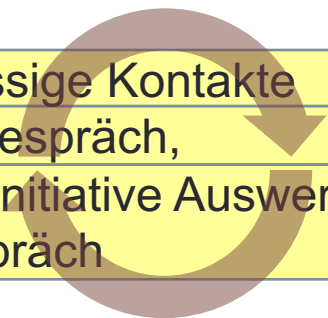
Paten



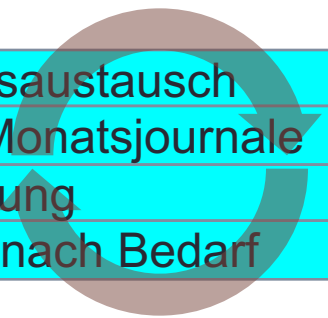
Erstkontakt
Einreichen Bewerbungsunterlagen
Hausbesuch
Bedenkzeit
Hausbesuch, Profilbildung
Aufnahme als Patenfamilie



Fortlaufende Überprüfung möglicher Passung
Einreichen Dokumente (Privatauszug, Bestätigung KESB)
Kennenlernen, Bedenkzeit
Erstellung einer Patenschaftsvereinbarung: Beginn Patenschaft mit 2 Mt. Probezeit



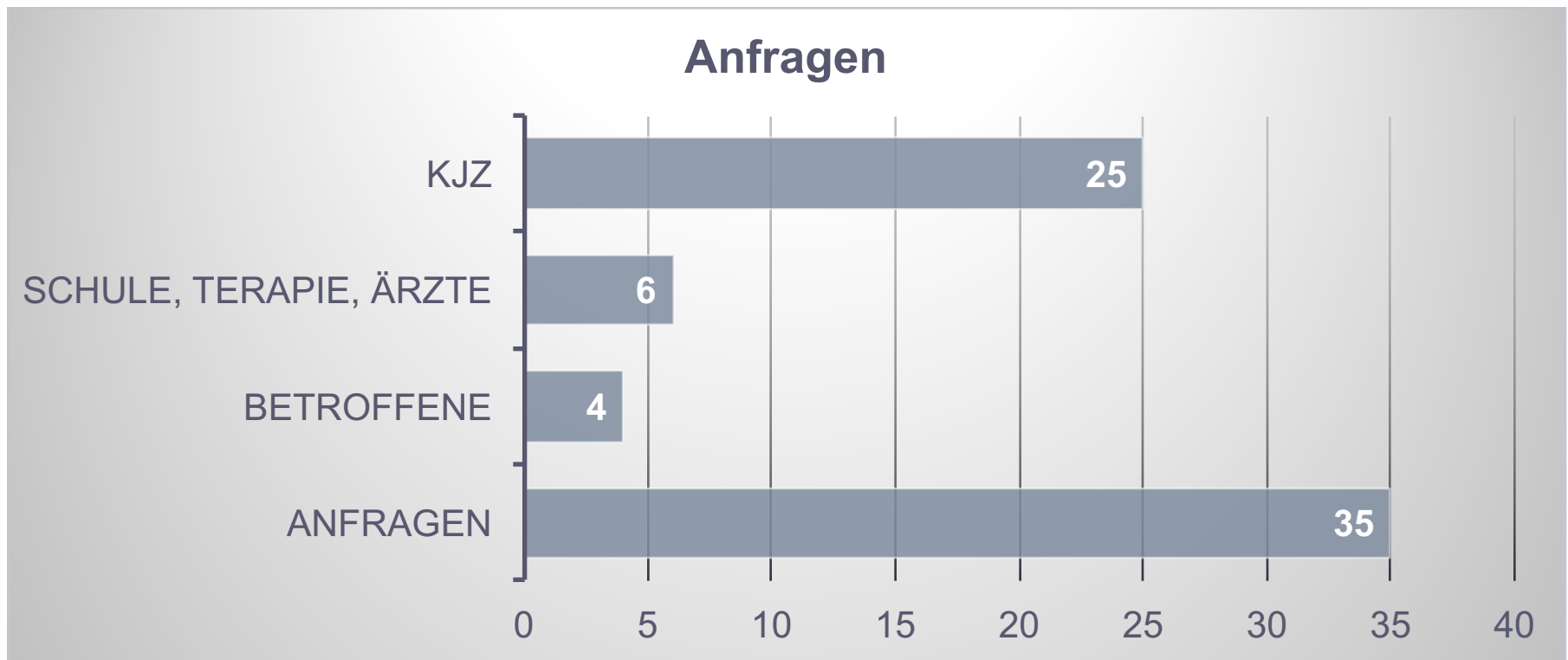
Regelmässige Kontakte	(1 Mt.)
Standortgespräch,	
bei Eigeninitiative Auswertungsgespräch	(6 Mt.)



Erfahrungsaustausch	(6 Mt.)
Führung Monatsjournale	(1 Mt.)
Weiterbildung	(12 Mt.)
Coaching nach Bedarf	

Einblick in die Praxis

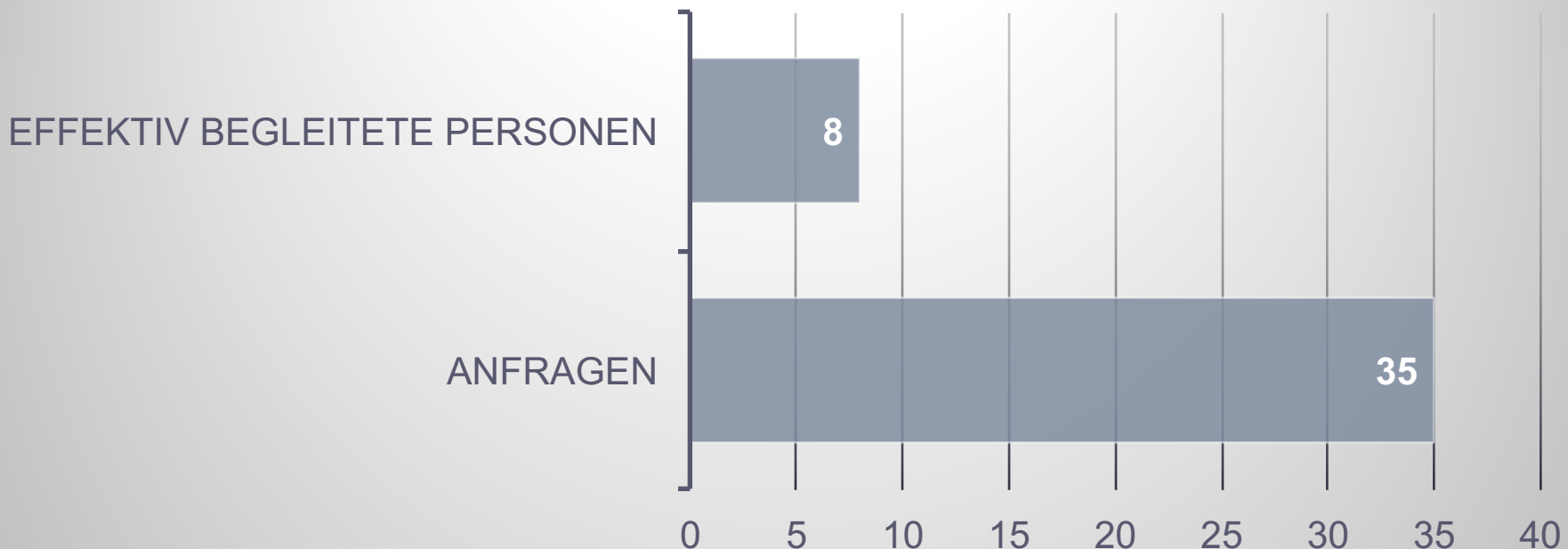
Anfragen Mai 2015 - Oktober 2017



Verhältnis von Anfragen und Realisierung

Bei den meisten Anfragen stimmt die Indikation nicht, nur in 8 Fällen passende Indikation
(= Beziehungsebene zentral)

Anfragen vs. durchgeführte Patenschaften



Begleitete Patenschaften – ein Beziehungsangebot



„Ich könnte auch anders sein als ich bin“ - Identität und Zugehörigkeit bei Adoptiv- und Pflegekindern

Dr. phil. Maria Teresa Diez Grieser

Fachpsychologin für Psychotherapie FSP

Psychoanalytische Kinder- und

Jugendlichenpsychotherapeutin EFPP

Forschungsleitung KJPD St. Gallen

PACH-Tagung Zürich, 10. November 2017

Übersicht

- Wie entwickelt sich Identität?
- Was ist Identität?
- Identität von Adoptiv- und Pflegekindern
- Unterstützung und Begleitung von Adoptiv- und Pflegekindern

Identität

- Der Identitätsbegriff wurde 1946 von Erik H. Erikson eingeführt und beschreibt den komplexen Prozess der Selbstverortung in der sozialen Welt als Stufenmodell.
- Die Selbstentwicklung im sozialen Kontext führe in der Adoleszenz zu einem stabilen Kern an Identität, der die Basis für das weitere Erwachsenenleben bildet.
- Die Ausbildung einer Identität ist die Grundlage für psychische Gesundheit.

M.T. Diez / 2017

Identität

- Erikson verankert das Gefühl einer **persönlichen Identität** in zwei gleichzeitig ablaufenden Wahrnehmungen:
 - in der unmittelbaren Wahrnehmung der eigenen Gleichheit und Kontinuität in der Zeit
 - sowie
 - in der simultanen Wahrnehmung, dass auch andere diese Gleichheit und Kontinuität erkennen.
- Identität betrifft somit zugleich die Zugehörigkeit sowie die Anerkennung der eigenen Identität durch andere.

M.T. Diez / 2017

Erikson: Identität und Lebenszyklus

M.T. Diez / 2017

Erikson

- Begriff der Identität dient Erikson dazu, die intrapsychische mit der sozialen Entwicklung zu verknüpfen und **auf die Lebensspanne** auszudehnen.
- Erikson beschreibt eine gesunde Identität als eine Art ständige Balance zwischen der Zugehörigkeit zu Gruppen und Individualität.

M.T. Diez / 2017

Phase	Ergebnisse der Entwicklungsaufgaben	Beziehungen	Psychosoziale Krisen
Säuglingsalter	„Ich bin, was man mir gibt“ - „Ich bin das, was meine Mutter in mir sieht“	Mütterliche Person Primäre Bindungen	Misstrauen/ Vertrauen
Kleinkindalter	„Ich bin, was ich will“	Elternpersonen Familie	Scham, Zweifel/ Autonomie
Vorschulalter	„Ich bin, was ich mir zu sein vorstelle“	Ausserfamiliärer Raum Freundschaften	Schuldgefühle/ Initiative
Schulalter	„Ich bin, was ich kann“	Nachbarschaft Schule Gleichaltrige	Minderwertigkeit/ Reife
Jugendalter	„Ich bin, was ich bin“	Peergroup Fremde Sekundäre Bindungen	Identitätsdiffusion/ Identität
Frühes Erwachsenenalter	„Ich bin, was mich liebenswert macht“	Partner in Freundschaft, Sexualität, Wettbewerb, Kooperation	Intimität/ Isolierung
Erwachsenenalter	„Ich bin, was ich bereit bin zu geben“	Partnerschaften, Tertiäre Bindungen	Generativität/ Stagnation
Alter	„Ich bin, was ich mir angeeignet habe“	Menschheit, Menschen meiner Art M.T. Diez / 2017	Integrität/ Verzweiflung

Identität

- Identität entwickelt **sich im Wesentlichen aus Beziehungen, ist also relational.**
- Identität generiert Sinn- und Ordnungshaftigkeit von Welt und Selbst (Schneider, 2015).
- Nach Bohleber (1996) verbindet Identität die Kernstrukturen des Individuums mit sozialen Strukturen und Inhalten und verknüpft innere personale und äussere soziale Entwicklung.

M.T. Diez / 2017

Neuere Konzepte

- Gesellschaftliche Wandlungsprozesse stellen Identität als inneren Kern, der in einer bestimmten Entwicklungsstufe erworben wird, in Frage.
- Identitätsarbeit als kontinuierliches und andauerndes Prozessgeschehen  „permanenter Passungsprozess zwischen inneren und äusseren Welten“ (Höfer, 2006).
- Traditionelle Schablonen und gesellschaftlich vorgegebene Identitäts-Bausteine treten in den Hintergrund.

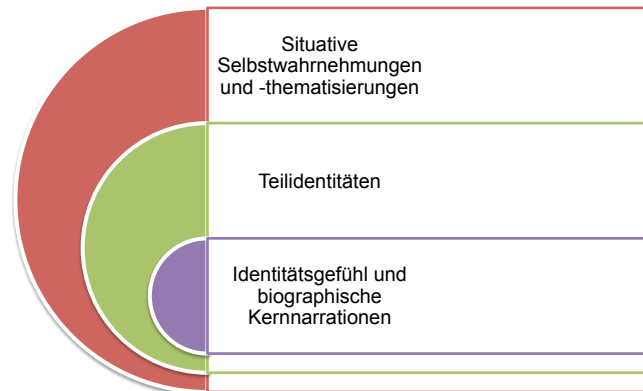
M.T. Diez / 2017

Alltägliche Identitätsarbeit

- Unser Denken und Handeln ist von einer kontinuierlichen **Selbstwahrnehmung und -thematisierung** begleitet, die unser Denken und Handeln prägt.
- Die Selbstwahrnehmungen werden zu **Teilidentitäten** gebündelt (Geschlecht, Kultur, Beruf, **Familie**, Freizeit).
- Selbstwahrnehmungen bzw. Selbstthematizierungen und Teilidentitäten werden auf der Ebene einer Meta-Identität zu **Identitätsgefühl und biographischer Kernnarration**.

M.T. Diez / 2017

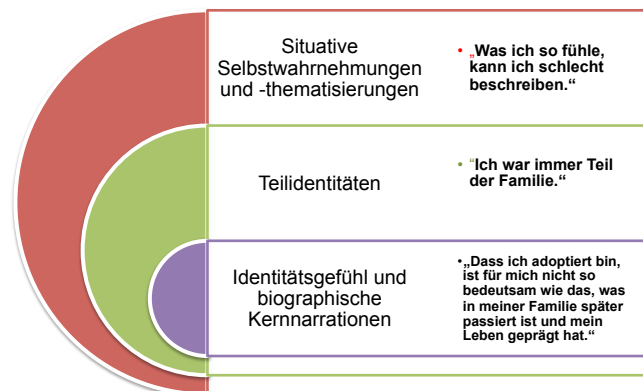
Alltägliche Identitätsarbeit



Modell von Höfer (2000)

M.T. Diez / 2017

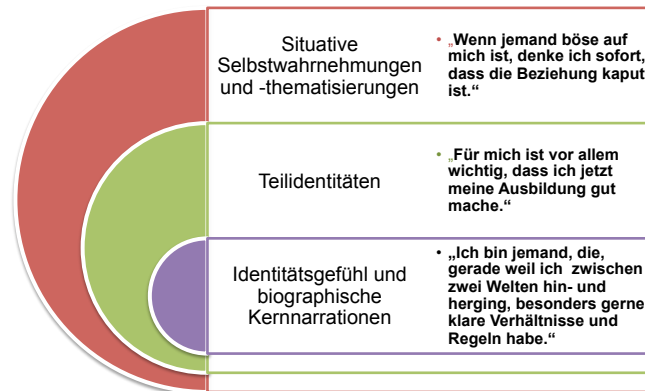
Alltägliche Identitätsarbeit



Modell von Höfer (2000)

M.T. Diez / 2017

Alltägliche Identitätsarbeit



Modell von Höfer (2000)

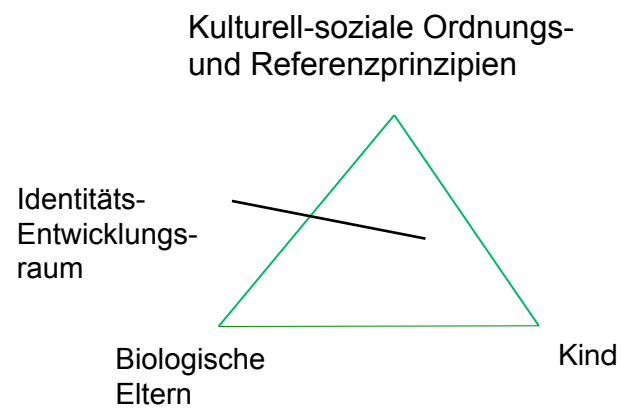
M.T. Diez / 2017

Zugehörigkeiten

- Selbstverständlichkeit des Aufwachsens mit einem oder beiden leiblichen Elternteilen. Teil verwandtschaftlicher Netzwerke sein.
- Biologie als Basis der Mutter-Kind-Beziehung.
- Vaterschaft als Ausdruck der symbolischen Regeln der Kultur.
- **Zugehörigkeit verweist auf die Bindung zwischen den Individuen.**

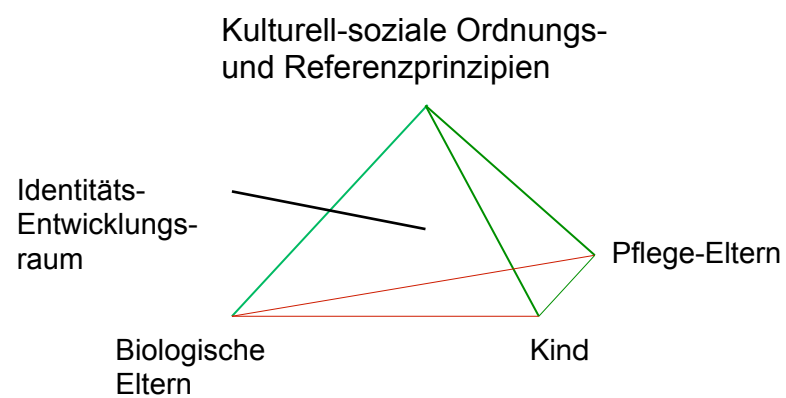
M.T. Diez / 2017

Zugehörigkeiten



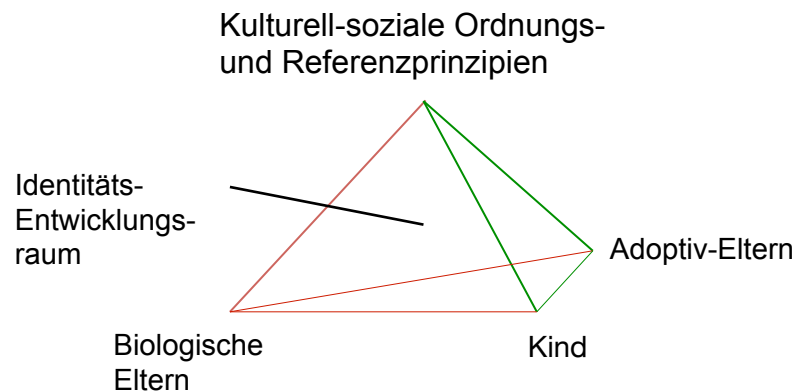
M.T. Diez / 2017

Zugehörigkeiten



M.T. Diez / 2017

Zugehörigkeiten



M.T. Diez / 2017

Identität bei Adoptiv- und Pflegekindern

- Erhöhte Komplexität, da doppelte Elternschaft
- Mehrfache Zugehörigkeiten
- Auseinandersetzung mit mehreren Identitätsentwürfen
- Dissonanzen und Brüche
- Transgenerationale Aspekte
- Evtl. Lücken im Narrativ
- Spezifische Themen rund um Zugehörigkeit und Selbstwert

Adoptiv und Pflegekinder müssen „Plurale Identitäten“ (Rosa, 2016) entwickeln/gestalten, um die verschiedenen Identitätsanteile/Zugehörigkeiten zu integrieren



Dafür brauchen sie von den Bezugspersonen emotionale Sicherheit !

M.T. Diez / 2017

Fazit

Drei Ebenen bei der Identitätsentwicklung

- Selbstentwicklung in **Beziehungen**: Identität entwickelt sich interaktionell und passend zu den Entwicklungsressourcen.
- **Alltägliche** Identitätsarbeit.
- **Zugehörigkeit**: die Notwendigkeit der Verortung im sozialen Raum und der gesellschaftlichen Teilhabe.

M.T. Diez / 2017

Unterstützung und Begleitung von Adoptiv- und Pflegekindern

- Entwicklungsadäquate Information: **So früh** wie möglich *mitteilen. Immer wieder (in den verschiedenen Entwicklungsphasen) Denk- und Gesprächsräume anbieten/gestalten. Informationen, die das Kind früh mitgeteilt bekommt, werden später einfacher verstanden und akzeptiert.*
 - Entwicklungssensiblen Zugang zu den leiblichen Eltern ermöglichen.
 - Reframing der Geschichte mit den leiblichen Eltern.
 - Biografiearbeit.
-  Individuelles Vorgehen!

M.T. Diez / 2017

Unterstützung und Begleitung von Adoptiv- und Pflegekindern

- **Haltung** der Pflege- und Adoptiveltern gegenüber den leiblichen Eltern wichtig!
- Selbstreflexion bez. eigenen Wünschen und Ängsten.
 - Können die Adoptiv- und Pflegeeltern emotional anerkennen, dass die leiblichen Eltern(figuren) zum Leben des Kindes dazugehören?
 - Können sie ertragen, dass sie dem Kind den Schmerz und die Kränkung, von den leiblichen Eltern getrennt worden zu sein, nie ganz fortnehmen können? Dass das Kind immer wieder Trost und Einfühlung braucht?

M.T. Diez / 2017

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

M.T. Diez / 2017

Jahrestagung PACH

Wie viel Herkunft braucht ein Kind?

10. November 2017

**«Jede Person hat Zugang zu den Daten
über ihre Abstammung» – Vom Umgang
des Rechts mit der Herkunft von Pflege-
und Adoptivkindern**

Übersicht

- Einleitung
- Ausgewählte gesetzliche Grundlagen
- Die vier Grundprinzipien der KRK und das Recht auf Kenntnis der Herkunft und Beziehungspflege – als Beitrag zur Gleichbehandlung, zum Kindeswohl, zur Identitätsentwicklung und zur lebensgeschichtlichen Selbstwirksamkeit und Kontinuität

Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen UNO-KRK

- Registereintrag; Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit; Recht (soweit möglich), seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden (7); Schutz der Identität (8); Trennung von den Eltern (9); Schutz des Privatlebens (16); gemeinsame elterliche Verantwortung für Betreuung (18)

Der Anspruch, die leiblichen Eltern zu kennen und entsprechend die im Zivilstandsregister überdeckten Eintragungen einzusehen, steht dem volljährigen Adoptivkind unabhängig von einer Abwägung mit entgegenstehenden Interessen zu (BGE 128 I 63)

Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

- Europäische Menschenrechtskonvention: Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf Identität und Entwicklung, Recht auf Beziehungspflege (8)
- Bundesverfassung: Menschenwürde (7), Recht auf persönliche Freiheit (10), Schutz der Kinder und Jugendlichen (11), Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens (13), Zugang zu den Daten über die Abstammung (119 II g)

Landesrechtliche Grundlagen

- ZGB: Schutz der Persönlichkeit (28); adoptierte Kinder (264 ff.; das revidierte Adoptionsrecht tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft); Pflegekinder (300, 310 III); Feststellung der Vaterschaft (308 II)

Weigert sich die unverheiratete Mutter, die Identität des Vaters bekannt zu geben, muss die Kindesschutzbehörde dem Kind im Grundsatz einen Beistand bestellen, um die Zweckmässigkeit einer Feststellung des Kindesverhältnisses zum Vater zu prüfen (BGE 142 III 545)

Art. 300 Abs. 2 ZGB

Gehörsanspruch der Pflegeeltern: BGE 143 III 65

Das Bestehen eines Pflegeverhältnisses bringt es oft mit sich, dass die Pflegeeltern das Kind besser kennen und mit ihm vertrauter sind als die leiblichen Eltern. Die Anhörung der Pflegeeltern will deshalb gewährleisten, dass sie die für das Kindeswohl bedeutsamen und wesentlichen Tatsachen vorbringen können, die den leiblichen Eltern allenfalls und den Behörden regelmäßig nicht bekannt sind. Der Gehörsanspruch ist allerdings auf wichtige Entscheidungen beschränkt, insbesondere auf die Beendigung des Pflegeverhältnisses und die Gestaltung der Elternrechte. (E.4.2)

Revidiertes Adoptionsrecht

Name

ZGB 267a I: Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Einzeladoption kann dem minderjährigen Kind ein neuer Vorname gegeben werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Vorher wird das Kind durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Ist das Kind mindestens zwölf Jahre alt, so bedarf die Änderung seiner Zustimmung.

Revidiertes Adoptionsrecht Verfahrensrechte des Kindes

ZGB 268a^{bis}: Persönliche Anhörung in geeigneter Weise; Protokollierung der Anhörung; Beschwerderecht des urteilsfähigen Kindes bei verweigerter Anhörung

ZGB 268a^{bis}: Anordnung – wenn nötig – einer Kindesvertretung; Antragsrecht des urteilsfähigen Kindes; Beschwerderecht des urteilsfähigen Kindes bei Nichtanordnung

Revidiertes Adoptionsrecht Adoptionsgeheimnis

ZGB 268b II: Identifizierende Informationen über das minderjährige Kind oder über seine Adoptiveltern dürfen den leiblichen Eltern nur bekannt gegeben werden, wenn das Kind urteilsfähig ist und die Adoptiveltern sowie das Kind der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Revidiertes Adoptionsrecht Auskunft

ZGB 268c I: Die Adoptiveltern haben das Kind entsprechend seinem Alter und seiner Reife über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.

II: Das minderjährige Kind hat Anspruch auf Auskunft über seine leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Identifizierende Informationen erhält es nur, wenn es ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann.

Revidiertes Adoptionsrecht

Persönlicher Verkehr mit den Eltern

ZGB 268e I: Vereinbarung über Kontakt zwischen leiblichen Eltern und minderjährigem Kind.

Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde.

Anhörung des Kindes vor dem Entscheid. Zustimmung des urteilsfähigen Kindes zur Vereinbarung.

II: Bei Gefährdung des Kindeswohls oder bei Uneinigkeit entscheidet die Kindesschutzbehörde.

III: Das Kind kann den Kontakt zu den leiblichen Eltern jederzeit verweigern. Gegen seinen Willen dürfen die Adoptiveltern auch keine Informationen an die leiblichen Eltern weitergeben.

Landesrechtliche Grundlagen

- Pflegekinderverordnung: Kindeswohl → Aufklärung des Kindes über seine Rechte, Vertrauensperson, altersgemäße Beteiligung an allen wesentlichen Entscheidungen (1a)
- Adoptionsverordnung: Adoptionseignung der Adoptiveltern besteht u.a., wenn sie bereits sind, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen, dessen Herkunft zu respektieren, es entsprechend seinen Bedürfnissen mit dem Herkunftsstaat auf geeignete Weise vertraut zu machen (5 II d 2.)

Landesrechtliche Grundlagen

- Haager Adoptionsübereinkommen: Informationen über die Abstammung sind aufzubewahren und zugänglich zu machen (30)
- FortpflanzungsMedG: Auskunftsrecht über die äussere Erscheinung und die Personalien des Spenders (27)
- Zivilprozessordnung: Mitwirkungspflicht bei Abstammungsuntersuchungen, die nötig und ohne Gefahr für die Gesundheit sind (296 II)

Einer 65jährigen Frau wird das Recht auf ein DNA-Gutachten zuerkannt und der 90jährige Vater zur Mitwirkung verpflichtet (BGE 134 III 241)

«Soft Law» Quality4Children

Du bleibst mit deiner Familie in Kontakt

Achtung! Wehre dich:

- Wenn du gerne Kontakt zu deiner Familie hättest, das aber nicht möglich ist und du die Gründe nicht kennst
- Wenn du deine Eltern und Geschwister regelmässig treffen musst, obwohl du das gar nicht willst

«Soft Law»

Standards des Kantonalen Jugendamtes Bern

Standard 17: Beziehung zur Herkunftsfamilie

Die Beziehung des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie, seiner erweiterten Familie und weiteren Bezugspersonen aus seinem ursprünglichen sozialen Umfeld wird gefördert, aufrechterhalten und unterstützt, wenn dies das Kindeswohl nicht gefährdet

Die vier Grundprinzipien der UN-KRK

- Recht auf Schutz, Förderung, Mitwirkung → Menschenrechte für den Lebensbereich des Kindes → vier Grundprinzipien
- Art. 2 Diskriminierungsverbot
- Art. 3 Übergeordnetes Wohl des Kindes
- Art. 6 Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung
- Art. 12 Recht, gehört zu werden

Art. 2: Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung

Diskriminierung $\approx$ Ungleichbehandlung ...

- ... vergleichbarer Sachverhalte i.S. einer Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung, Bevorzugung;
- ... beruht auf verpönten Unterscheidungsmerkmal;
- ... hat Benachteiligung zum Ziel oder zur Folge;
- ... weist keinen objektiven und sachlichen Rechtfertigungsgrund auf.

→ Pflegekinderzufriedenheit ist dann gegeben, wenn das Grundbedürfnis, als Pflegekind weder benachteiligt zu werden, noch sich benachteiligt zu fühlen, erfüllt ist (*Yvonne Gassmann*)

Art. 3: Kindeswohl

... ist die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen ...

Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, München 2015, 70.

→ Beziehungen aufbauen und bewahren, Loyalitätskonflikte bewältigen, die Inpflegegabe und das Inpflegesein zu verarbeiten, anzunehmen und eine Normalitätsbalance herzustellen (*Yvonne Gassmann*)

Art. 6: Leben, Überleben, Entwicklung

- Förderung der psychischen Integrität und Entwicklung durch Kenntnis der Herkunft und Beziehungspflege – unter der Bedingung, dass Wissen und Kontakte dem Kind nicht schaden
- Bewahrung der Wurzeln unter dem Aspekt möglichst förderlicher Identitäts-, Persönlichkeits- und Bindungs-entwicklung
- Transparenz und Offenheit in der Auseinandersetzung mit der Herkunft; dazu gehört auch die Akzeptanz der Herkunft und das Teilen und Unterstützen von Emotionen
- Biografiearbeit als Möglichkeit, das eigene Verhältnis zu den Herkunftseltern zu klären

Art. 12: Partizipation heisst ...

- ... dem Kind zuhören
- ... das Kind auf eine seinem Entwicklungsstand angemessene Weise informieren
- ... dem Kind Wertschätzung, Respekt und Verständnis entgegenbringen
- ... Entscheidungen – so weit wie möglich – mit dem Kind partnerschaftlich aushandeln oder das Kind bei seiner selbstbestimmten Entscheidung zu unterstützen
- ... bei Entscheidungen gegen den Kindeswillen um Verständnis des Kindes zu werben

Merkmale im Zusammenhang mit «Herkunft»

- Das Kind als Rechtssubjekt und damit sein Recht auf Kenntnis seiner Herkunft und auf Beziehungspflege anerkennen
- Lebensbedingungen schaffen, die dem Kind ermöglichen, zu wissen und zu erfahren, wer es ist und worin die eigene Persönlichkeit begründet ist: Was hat alles dazu beigetragen (Lebenslagen, Beziehungen, Bindungen), dass man so und nicht anders ist?
- Das Kind unterstützen, sich über seine Vergangenheit zu informieren, zurückliegende Ereignisse in der Gegenwart zu klären und in die Zukunft zu integrieren

Merkmale im Zusammenhang mit «Herkunft»

- Rechte und Interessen des Kindes, der Herkunftseltern, der Pflege- und Adoptiveltern analysieren und gegeneinander abwägen → faires Gleichgewicht zwischen Interessen von Kind und seinen (verschiedenen) Eltern
- Dialog und Partizipation: Wer entscheidet (mit) bei der Herkunftsklärung und Beziehungsgestaltung? Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben die Betroffenen?

«Genetische Gewissheit – soziale Geborgenheit»

Die Pluralisierung der Familienformen verlangt eine Konzeption rechtlicher Elternschaft, die ...

... Vielfalt einzufangen und abzubilden vermag,

... die gelebte Beziehungen zum Ausgangspunkt nimmt und

... in einem Netz konkurrierender Verantwortungen, Gefühle und Loyalitäten alle für das Kind tragfähigen Beziehungen absichert,

.... die Exklusivität der genetischen Verbindung nicht in Frage stellt.

Büchler/Ryser, Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, FamPra.ch 2009, S. 1 ff., 22.



10. November 2017

KONZEPT ERINNERUNGSKONTAKTE – HERKUNFT UM JEDEN PREIS?

Referat im Rahmen der PACH-Tagung

Wie viel Herkunft braucht ein Kind?

Biografische Herausforderungen für Pflege- und Adoptivkinder

Gisela Kilde

Dr. iur., Koordinatorin und Lehrbeauftragte am Institut für Familienforschung und -beratung

ÜBERSICHT

- I. Ausgangspunkt**
- II. Herkunftsklärung eines Begriffs**
- III. Ziele von Erinnerungskontakten**
- IV. Durchführungsmodalitäten**
- V. Einschub: mediatisierte begleitete Besuche**
- VI. Voraussetzungen und Ausschlussgründe**
- VII. Schlusspunkt**

I. AUSGANGSPUNKT

Beispiel 1

Lena (geb. 2001) ist das Kind der verheirateten Eltern Brigitte und Robert. Aus Sicht von Lena sind ihre Eltern glücklich verheiratet.

Im Jahr 2016 verliebt sich Robert in Janine, eine Arbeitskollegin, und verlässt seine Familie von einem Tag auf den anderen.

Lena nimmt dieses Verlassenwerden persönlich und kann nicht nachvollziehen, wieso ihr Vater ihre Familie im Stich lässt. Sie schreibt ihrem Vater Mails und Whatsapp-Nachrichten, in denen sie ihn grob beschimpft.

Im Scheidungsverfahren der Eltern äussert sie in der Anhörung, dass sie ihren Vater nie wieder sehen möchte. Das Gericht sieht keine Möglichkeit, die mittlerweile 16jährige Lena gegen ihren Willen zu einem Besuch zu verpflichten.

I. AUSGANGSPUNKT

Grundrecht Kind (Art. 9 Abs. 3 KRK)

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Persönlicher Verkehr zu Eltern (Art. 273 Abs. 1 ZGB)

Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

- Besuche
- Ferien
- Direkte Kommunikation

II. HERKUNFTSKLÄRUNG EINES BEGRIFFS

Begriff „Erinnerungskontakt“

- strukturierte informelle Begegnungen zwischen Eltern und Kindern
- mit Hilfe einer Fachperson
- an einem neutralen Ort
- zum ungefilterten Informationsaustausch

Anderer Name für dieselbe Idee:

Begleitete Kurzkontakte

III. ZIELE VON ERINNERUNGSKONTAKTEN

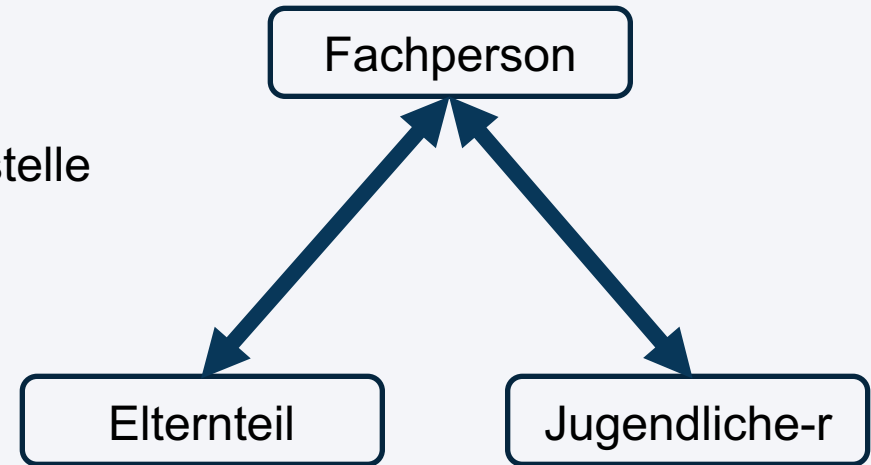
- ungefilterte gegenseitige Informationsvermittlung
- Realitätskontrolle → kein Superheld, kein Monster!
- nicht zwingend, aber möglich: Beziehungsaufbau – zu einem späteren Zeitpunkt
- eine „lebendige“ Form zur Wahrung des grundrechtlichen Kerngehalts des Kindes auf Kontakt zu seinen Eltern

IV. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Gesprächskadenz: 3-4mal pro Jahr

Ort: neutraler Ort wie Beratungsstelle, Fachstelle

Dauer: 30-40 Minuten, ev. kürzer



Fachperson aus psychosozialem Bereich wie Beiständin, Psychologin, etc.

Wichtig: gute Vorbereitung der Beteiligten!

IV. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

Gesprächsinhalte

- Lebenssituation des Elternteils
wie Wohnort, aktuelle Lebensumstände, ev. neue Beziehungen, Gesundheit, berufliche Beschäftigung und Gestaltung der Freizeit, ev. erweiterte Familie (Grosseltern/Tanten/Onkel)

 - Lebenssituation des Jugendlichen
Themen, zu denen Elternteil ein Auskunftsrecht (Art. 275a ZGB) hat, wie Entwicklung in der Schule, Gesundheit, ev. Ausbildungs- und Berufswünsche, bei gutem Verlauf: weitere Interessen im Sport, Kunst, Hobbies.
- keine Fragen zu Emotionen in der aktuellen Situation
- Bei gutem Verlauf zum Ende des Gesprächs dem Jugendlichen die Möglichkeit einräumen, direkte Frage an Elternteil zu richten.

V. EINSCHUB: MEDIATISIERTE BEGLEITETE BESUCHE

Ursprung

Platzierte Kinder und ihre besuchsberechtigten Elternteile (Frankreich)

Modalitäten

- Besuch an neutralem Ort, begleitet von zwei Fachpersonen
- Begegnung zwischen Kind und Elternteil wird vor- und nachher mit psychologischen Fachpersonen reflektiert, mit dem Ziel emotionale Aufregung aufzufangen, die der Besuch verursacht hat.

VI. VORAUSSETZUNGEN UND AUSSCHLUSSGRÜNDE

Voraussetzungen

Erinnerungskontakte sind

- für die weitere Entwicklung des Kindes förderlich *und*
- können dem Kind zugemutet werden.

Ausschlussgründe

- zu erwartende psychische oder physische Gewalt
- Entführungsgefahr durch den Elternteil
- Schwerwiegende negative Erfahrungen des Kindes mit dem Elternteil

VII. SCHLUSSPUNKT



WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- Cornalba Vincent, Contenir, transformer, retraiter, trois fonctions des visites médiatisées, Dialogue 2012, S. 131 ff.
- Kilde Gisela, Der persönliche Verkehr: Eltern – Kind – Dritte, zivilrechtliche und interdisziplinäre Lösungsansätze, Zürich/Basel/Genf 2015.
- Immoos Neva / Sigrist Valentina, Erinnerungskontakte – Eine neue Herangehensweise an hochstrittige Besuchsrechtsfälle, Bachelor-Arbeit Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, August 2014.
- Prinz Anna / Gresser Ursula, Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank, Eine Analyse wissenschaftlicher Literatur, NZFam (Neue Zeitschrift für Familienrecht) 21/2015, S. 989 ff.
- Salzgeber Joseph / Schreiner Joachim, Kontakt- und Betreuungsmodelle nach Trennung und Scheidung, FamPra.ch, 2014, S. 66 ff.
- Staub Liselotte / Kilde Gisela, Erinnerungskontakte bei urteilsfähigen Kindern aus psychologischer und juristischer Sicht, ZBJV 149/2013, S. 934 ff.